

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung/Original <i>CTB</i>				
LR <i>KL</i>	1. BG <i>KL</i>	2. BG <i>KL</i>	EBG	
Reg.-Nr. <i>772534</i>				
17. NOV. 2021 <i>R</i>				
04	PIR	2.1 <i>KL</i>	6.1	4.1 <i>KL</i>
05	1.1	3.1	6.2	5.1
06	1.2	3.2	8.1	5.2
08	1.3	3.3	KAS	7.1



CDU/FDP Kreistagsfraktion | Waltershäuser Straße 21 | 99867 Gotha  
weiterer Verteiler:

Landratsamt Gotha  
Kreistagsbüro  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha  
per E-Mail: [ktb@kreis-gth.de](mailto:ktb@kreis-gth.de)

Gotha, 15.11.2021

## NEUFASSUNG

### Änderungsantrag zur Schulnetzplanung des Landkreises Gotha für den Zeitraum 2021/2022 bis 2026/2027 für die schulorganisatorischen Maßnahmen im Regelschul- und Gemeinschaftsschulbereich

- 001 Bei der Fortschreibung des Schulnetzplanes für die Schulorganisatorischen Maßnahmen im Regelschul- und Gemeinschaftsschulbereich wird der Punkt 3. RS Molschleben/RS Warza gestrichen, die Regelschulen bleiben als eigenständige Regelschulen mit jeweils eigener Schulleitung erhalten.
- 002 Die Standortaussage zur Regelschule Molschleben wird geändert von "Bestand gefährdet" auf "Bestand".
- 003 Die Standortaussage zur Regelschule Warza wird geändert von "Bestand gefährdet" auf "Bestand".

### Begründung:

Da die gewachsene Struktur der Regelschulen und die Schülerzahlen insbesondere unter dem Eindruck der wirtschaftlichen Entwicklung am und um das "Erfurter Kreuz" den uneingeschränkten Fortbestand aller Regelschulen an ihren Standorten im Landkreis rechtfertigen, sieht die CDU/FDP – Fraktion des Kreistages Gotha derzeit keinen Handlungsbedarf, um Veränderungen im bestehenden Schulnetz im Bereich der Regelschulen in Molschleben und Warza herbeizuführen.

Eine weitere Zusammenlegung von Schulen oder auch nur die Kooperation einzelner Schulen unter Abschaffung der Schulleitung einer der beteiligten Schulen führt nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der Lehrer und einem damit verbundenen verbesserten Unterrichtsangebot. Gleichzeitig führt aber die Bildung einer Gemeinschaftsschule in Verbindung mit der Beschulung der einzelnen Jahrgangsstufen lediglich an einem der beiden Schulstandorte (Klassen 5 und 6 in Molschleben und Klassen 7 bis 10 in Warza) zu einem massiven Mehraufkommen an Fahrkilometern im Schulbusverkehr. Dies kommt im Ergebnis einer vollständigen Schulschließung der beteiligten Schulstandorte für bestimmte Jahrgangsstufen gleich.

Der Mehrbedarf an Schulbuskilometern führt zu einem Mehrausstoß an

CDU/FDP Kreistagsfraktion  
Waltershäuser Straße 21  
99867 Gotha

Tel. 03621/ 702711  
Fax. 03621/ 757565  
[kontakt@cdu-gotha.de](mailto:kontakt@cdu-gotha.de)

[cdu-gotha.de](http://cdu-gotha.de)  
Vorsitzender:  
Christian Jacob

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Gotha  
IBAN: DE42 8205 2020 0750 0134 00  
BIC: HELADEF1GTH



CO2 verbunden mit Mehrkosten für den Landkreis und einem vermeidbaren höheren zeitlichen Aufwand für den Schulweg.

Darüber hinaus führt die Auflösung der letzten Regelschulen im Nordkreis zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten unzulässigen Beschränkung des Bildungsangebotes im Sinne des Thüringer Schulgesetzes, da die bewusste Wahlmöglichkeit des Bildungsweges zwischen Gemeinschaftsschule und Regelschule gemäß § 3 ThürSchulG aus tatsächlichen Gründen entfällt und damit ein objektiver Zwang für den Einzelnen entsteht den Bildungsweg - Gemeinschaftsschule zu absolvieren. Die vom Thüringer Schulgesetz vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen den Bildungswegen und die damit verbundene vielfältige Bildungslandschaft im Freistaat Thüringen mit allen ihren Facetten gemäß § 4 ThürSchulG wird durch den objektiv unzumutbar langen Schulweg in die dann nächstgelegene Regelschule unterlaufen und erschwert, was zu einer Ungleichbehandlung der Schüler im Nordkreis im Verhältnis zu anderen Regionen im Landkreis führt.

Im Übrigen würde durch den mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule einhergehenden verlängerten Schulweg mit dem Bus in den Randbereichen die Einhaltung von § 41 d ThürSchulG (Zeiten für den Schulweg) nicht sichergestellt sein und damit ein weiterer Verstoß gegen das ThürSchulG gegeben sein. Hierbei ist nicht nachvollziehbar, warum die Schüler diesen verlängerten Schulweg auf sich nehmen sollten und nicht auf halber Strecke durch die Kreisstadt Gotha aussteigen sollten, um dort die Schule zu besuchen.

Darüber hinaus verletzt die zwangsweise Zusammenlegung der Regelschulen in Molschleben und Warza zu einer Gemeinschaftsschule die Rechte der Schulkonferenzen nach § 38 ThürSchulG, da keine gleichlautenden Beschlüsse aller beteiligten Schulkonferenzen vorliegen und beabsichtigt sind. Nach § 38 ThürSchulG entscheidet die Schulkonferenz insbesondere über das pädagogische Konzept im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Schule zu einer Gemeinschaftsschule.

Die Ausnahme von der Mindestschülerzahl von 20 Schülern ist grundsätzlich im ländlichen Bereich gemäß § 41a Abs. 2 ThürSchulG zulässig. Dabei geht § 41 a ThürSchulG lediglich von einer "kann" nicht aber von einer "muß" -Regelung im ländlichen Bereich aus, die lediglich vorgibt, dass in der Regel 20 Schüler je Klasse vorgesehen sind, sowie die Beschulung in der Regel zweizügig erfolgen soll, aber auch ausdrücklich Einzügigkeit zulässig ist. Die Regelschule Warza wird zweizügig geführt. An der Regelschule Molschleben werden bereits die aktuelle Klassenstufe 5 und 7 und 8 zweizügig geführt, sodaß eine Ausnahmegenehmigung gem. § 41 c Abs. 1 Ziff. 4 und 5 ThürSchulG durch das zuständige Ministerium zu erteilen wäre, wenn der Betrieb der beiden Regelschulen in unveränderter Form nicht bereits nach der Generalklausel gemäß § 41a Abs. 2 ThürSchulG bereits zulässig wäre, sofern eine Schule die Anforderungen nach § 41 a ThürSchulG (Mindestschülerzahl) vorübergehend nicht erfüllt ist.

  
Christian Jacob  
Fraktionsvorsitzender

CDU/FDP Kreistagsfraktion  
Waltershäuser Straße 21  
99867 Gotha

Tel. 03621/ 702711  
Fax. 03621/ 757565  
kontakt@cdu-gotha.de

cdu-gotha.de  
Vorsitzender:  
Christian Jacob

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Gotha  
IBAN: DE42 8205 2020 0750 0134 00  
BIC: HELADEF1GTH